presserat

Fiktiver Name und Beruf

Unter der Überschrift » Verschwinde, sonst erschieße ich dich! - Der Major und die Nachbarin« berichtet eine Lokalzeitung über einen Strafprozess gegen den »Major Winfried K. (42) «, der wegen Beleidigung und Bedrohung seiner Wohnungsnachbarin verurteilt wurde. Der Artikel wird mit der Bemerkung eingeleitet, der Major habe mitunter seinen Umgangston vom Kasernenhof mit nach Hause genommen und dann habe es regelmäßig Ärger mit den Nachbarn gegeben. - Eine Woche später stellt die Zeitung klar, der erwähnte »Major Winfried K.« sei kein Angehöriger der Bundeswehr. Um die Identität des tatsächlich Betroffenen unkenntlich zu machen, habe die Redaktion dessen Namen und Berufsbezeichnung verändert. So sei der fiktive »Major K.« entstanden. Zwei Beschwerdeführer unterstellen der Redaktion, sie habe in tendenziöser Weise die fiktive Person konstruiert. Die Zeitung hätte sich gegenüber den Soldaten öffentlich entschuldigen müssen. Der Abdruck von Leserzuschriften sei verweigert worden. (1989)

Der Deutsche Presserat sieht die Berufsgruppe der Soldaten durch den Prozessbericht nicht diffamiert. Seiner Ansicht nach wird eine solche Wirkung durch die unmittelbar folgende Richtigstellung jedenfalls wieder aufgehoben. Dass überhaupt ein fiktiver Name für den Prozessbericht gewählt wurde, ist grundsätzlich anzuerkennen. Der Abdruck von Leserbriefen kann schließlich nicht verlangt werden. Die Ablehnung der Veröffentlichung sei deshalb vom Presserat nicht zu kritisieren. (B 17/90)

Aktenzeichen:B 17/90-1187
Veröffentlicht am: 01.01.1990
Gegenstand (Ziffer): Religion, Weltanschauung, Sitte (10); Diskriminierungen (12);
Entscheidung: unbegründet